

# Chatprotokoll zum Online-Seminar

„Praktika richtig abrechnen“ am 8.5.2024 um 10:00 Uhr

## Fragen und Antworten im Überblick

### **Könnten Sie uns für die verschiedenen Praktikumsarten auch die entsprechenden BeitragsgruppenSL und PersonengruppenSL zur Verfügung stellen?**

Die Informationen zu Beitragsgruppen und Personengruppen finden Sie in Ihren Seminar-Unterlagen, direkt in den jeweiligen Seminar-Kapiteln. Weitere Informationen rund um Meldungen finden Sie außerdem auf unserem AOK Fachportal für Arbeitgeber unter [www.aok.de/fk/sozialversicherung/meldung-zur-sozialversicherung](http://www.aok.de/fk/sozialversicherung/meldung-zur-sozialversicherung).

### **Könnten Sie mir bitte auch mitteilen, ob ein Schulpraktikum ohne Entgelt (allgemeine Schulen) UV-pflichtig ist? Differenziert man hierzu auch zwischen vorgeschrieben und freiwillig?**

Ja, auch hier gilt diese Differenzierung nach dem MiLoG, jedoch nur für Volljährige. Bei diesen ist zwingend Mindestlohnzahlung geschuldet, wenn keine der Ausnahmen nach § 22 Abs. 1 MiLoG (Pflichtpraktikum, Orientierungspraktikum etc.) vorliegt. In der Sozialversicherung sind Schüler-Praktika solange sie Teil der schulischen Ausbildung sind in der Regel sozialversicherungsfrei, die Unfallversicherung besteht dann in der Regel ebenfalls weiterhin über die Schule.

### **Wie hoch wäre denn gemäß allg. Auffassung eine "angemessene Vergütung"?**

Für die "Angemessenheit" wird auf vergleichbare Tätigkeiten geschaut. Dabei können Tarifverträge eine wichtige Orientierung bieten, ebenso Vergütungssätze der BfA bei vergleichbaren Praktika und Umschulungen.

### **Sie haben meine Frage missverstanden: Schulpraktikum ohne Entgelt (allgemeine Schulen) UV-pflichtig? Differenziert man hierzu auch zwischen vorgeschrieben (Realschule etc.) und freiwillig ohne Entgelt?**

Bei Schulpraktika (schulische Veranstaltung), die nicht vergütet werden und nicht vergütungspflichtig sind, besteht Unfallversicherungsschutz regelmäßig über den Schulträger.

### **Sind Erzieher während der Ausbildung im Betrieb Praktikanten oder Auszubildende?**

Das ist abhängig von der jeweiligen rechtlichen Grundlage in Ihrem Bundesland. In Sachsen sind bspw. Berufspraktika vorgesehen.

### **Ohne Entgelt gäbe es doch in der Abrechnung gar keine Bemessungsgrundlage?**

Bei vorgeschriebenen Vor-/Nachpraktika ohne Entgelt werden die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einem fiktiven Entgelt, nämlich 1% der monatlichen Bezugsgröße berechnet. Diese liegt 2024 bei 35,35 € (West) und 34,65 € (Ost).

**Eine Hochschule verlangt ein 6-monatiges Vollzeit Praktikum, am besten nach dem Bachelor, genauer Zeitraum wird aber nicht vorgeschrieben. Ohne dieses wird der Student nicht zum Master zugelassen. Unsere Praktikantin hat den Bachelor abgeschlossen und ist aktuell, also während dem Praktikum, immatrikuliert. Gilt das Praktikum nun als Zwischenpraktikum, also Pflichtpraktikum und SV-frei oder ist ein Vorpraktikum zum Master und dann SV-pflichtig?**

Meiner Ansicht nach handelt es sich um ein vorgeschriebenes Vor-Praktikum zum Master und damit bestände bei Entgeltzahlung SV-Pflicht als zur Berufsausbildung Beschäftigte oder Beschäftigter (Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung nicht anwendbar), ohne Entgelt nur RV-/ALV-Pflicht als zur Berufsausbildung Beschäftigte oder Beschäftigter. Diese Konstellation würde ich aber trotzdem empfehlen mit der jeweiligen Prüfungsordnung Kontakt zu Ihrer AOK vor Ort aufzunehmen und den Einzelfall konkret klären zu lassen.

**Gilt die SV Freiheit in allen Zweigen auch bei vorgeschriebenen Zwischenpraktika, wo es um 20 Nettowochen geht, also wo die Studenten dann ein halbes Jahr im Unternehmen sind (mit z. B. 800€/Monat)?**

Sofern in der Studienordnung tatsächlich ein Praktikum von 20 Wochen vorgeschrieben ist, dann gilt SV-Freiheit-unabhängig von der Höhe des Entgeltes. Wir empfehlen sich die Studienordnung vorlegen zu lassen und zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

**Ist ein einwöchiges Schulpraktikum ohne Entgelt meldepflichtig?**

Nein, es besteht keine Meldepflicht.

**Wenn man einen Abiturient mit einem Orientierungspraktikum anmeldet, wie meldet man den an? Was darf der mtl. verdienen? Wie muss ich das dokumentieren?**

Die Vergütung ist beim Orientierungspraktikum nicht an den Mindestlohn gebunden, kann also frei gewählt werden. Die Sozialversicherungspflicht/-freiheit wird bei derartigen freiwilligen Vor-Praktika wie „normale Beschäftigungen“ beurteilt, bei Entgeltzahlung also Versicherungspflicht, ggf. auch Versicherungsfreiheit im Rahmen Geringfügigkeit. Dokumentiert werden muss der Charakter als Orientierungspraktikum (z.B. entsprechende Bestätigung des Praktikanten und Praktikumsplan zu den Inhalten).

**Ab wann ist ein Praktikum ein Vollzeitpraktikum? (Folie 16).**

Dies ist abhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit im Praktikum. Also, wenn die Arbeitszeit dem eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers in Ihrem Unternehmen entspricht.

**Ist die Studentin in Beispiel 2 arbeitgeberseitig UV-pflichtig?**

Ja, nachdem Entgelt bezahlt wird, ist die Praktikantin unfallversicherungspflichtig.

**Kann einem Praktikanten auch nur eine Aufwandsentschädigung bezahlt werden? 100€ zum Beispiel für eine Woche Bogy-Praktikum? Wie ist das dann abzurechnen?**

Es stellt kein Arbeitsentgelt da und ist nicht zu verbeitragen. Es sollte allerdings in Ihren Lohnunterlagen vermerkt werden, dass es sich um eine Aufwandsentschädigung handelt.

**Foliennummer 16: Wie ist es zu werten, wenn ein Praktikant 20 Wochen ein Pflichtpraktikum absolviert muss? In diesem Zeitraum befinden sich aber z. B. 4 Feiertage. Werden diese ignoriert oder kann der Zeitraum dann anders gerechnet werden? Gibt es hier einen Toleranzzeitraum? Beispiel: Praktikumsbeginn 22.04.2024 - korrektes Ende?**

Sie müssten zunächst in der Studien- bzw. Ausbildungsordnung prüfen, wie Ausfallzeiten zu berücksichtigen sind. In der Regel müssen aber die Feiertage nicht "drangehängt" werden.

## **Gibt es einen Urlaubsanspruch für Pflichtpraktika bzw. freiwillige Praktika? Worauf muss der Arbeitgeber achten?**

Bei einem Pflichtpraktikum gibt es keinen gesetzlichen Urlaubsanspruch. Bei einem freiwilligen Praktikum besteht grds. ein Urlaubsanspruch.

## **Wie ist es mit berufsschulbegleitenden Jahrespraktika?**

Das kommt auf die Form des Praktikums und des Ausbildungsabschnittes an. Hier hilft Ihnen Ihre AOK vor Ort gerne weiter.

## **Kann ein 20-jähriger Student weiter familienversichert bleiben, wenn er ein monatliches Stipendium in Höhe von 1.000 Euro bekommt?**

Ein Stipendium von einem privaten Unternehmen unterliegt der Steuerpflicht und ist damit auf das Einkommen in der Familienversicherung anzurechnen also würde die Einkommensgrenze für die kostenfreie Familienversicherung (505 Euro mtl. Bzw. bei Minijob 538 Euro) überschritten werden und die Familienversicherung enden.

## **Abgeschlossenes Bachelor-Studium, anschl. Praktikum, anschl. Masterstudium => Entgelt wird gezahlt. Privatversicherter Student, 23 Jahre alt => Wie wird das Praktikum versicherungsrechtlich behandelt?**

Es handelt sich um ein Praktikum, das nach dem Abschluss des Bachelor-Studiums (Prüfung wurde abgelegt) und vor dem Master-Studium absolviert wird. Daher ist der Student versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung, wenn eine Vergütung gezahlt wird. Ohne Entgelt, besteht Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Ein Zwischenpraktikum liegt, nachdem der Studierende nicht mehr eingeschrieben ist, nicht vor. Die Kranken-/Pflegeversicherung kann weiterhin über die private Krankenversicherung abgewickelt werden.

## **Darf ein Orientierungspraktikum bei Arbeitgeber A und danach (bereits unterschriebener Vertrag) bei Arbeitgeber B ein Duales Studium abgerechnet werden?**

Wenn es um die Mindestlohnpflicht geht, ist diese Konstellation problematisch, weil der Praktikant ja bereits "orientiert" ist.

## **Wenn ein Student im gleichen Betrieb als Werkstudent arbeitet und dann ein Pflichtpraktikum mit Entgelt absolviert, ist ein Ummeldung zwingend notwendig? Ist das überhaupt möglich?**

Ob eine Meldung notwendig wird, hängt davon ab, ob die Beschäftigung als Werkstudent weiter besteht oder nicht. Endet die Werkstudententätigkeit (RV-Pflicht, PGR 106, BGR 0100) und beginnt im Anschluss ein sv-freies vorgeschriebenes Zwischenpraktikum müssten Sie die Werkstudentenbeschäftigung abmelden. Besteht die Werkstudentenbeschäftigung fort ist keine Meldung notwendig.

## **Abschluss der 12. Klasse - damit die Fachhochschulreife anerkannt wird, ist ein einjähriges Praktikum in Vollzeit notwendig.**

Vorgeschriebene Vor-/Nachpraktika sind bei Zahlung von Entgelt SV-pflichtig als zur Berufsausbildung Beschäftigte oder Beschäftigter, ohne Entgelt besteht nur RV-/ALV-Pflicht als zur Berufsausbildung Beschäftigte oder Beschäftigter.

Bei Schülerinnen und Schülern an Fachoberschulen gilt das Praktikum in der Regel als nicht abtrennbarer Bestandteil der (Fachober-)Schulbildung und es besteht keine Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht.

## **Nach Realschulabschluss soll für zwei Monate ein Praktikum mit Vergütung bis 538€ zur Berufsorientierung geleistet werden - greift die Minijobregelung?**

Ja hier würde die SV-Pflicht/-Freiheit wie „normale Beschäftigungen“ beurteilt werden, bei einem Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze wäre also SV-Freiheit als geringfügig entlohnte Beschäftigung möglich.

**Vorgeschriebenes Zwischenpraktikum: Wird kein Entgelt gezahlt, muss keine Anmeldung zur SV erfolgen?  
Entfällt dann die UV?**

Ja, UV fällt nur an, wenn während des vorgeschriebenen Zwischenpraktikums Arbeitsentgelt bezogen wird. Ohne Entgelt muss keinerlei Meldung erfolgen.

**Sind Sozialpraktikanten im Anerkennungsjahr auch mit 01 und 105 zu melden, wenn sie mehr als 325€ bekommen?**

Hier dürfte es sich um ein Nachpraktikum handeln, richtig? Dann ist die Praktikantin bei Zahlung einer Vergütung in der Personengruppe 105 und Beitragsgruppe 1111 zu melden.

**Gilt ein Praktikum, das ein junger Mensch in der Jahresmitte als Orientierungspraktikum macht, wenn man dem Praktikanten im Anschluss ein Ausbildungsplatz anbietet, weil er sich sehr positiv gezeigt hat?**

Die Einordnung muss vorab (kann nicht im Nachhinein) getroffen werden. Wichtig ist also, ob der Praktikant sich über Beruf / Studienfach orientieren will und das Praktikum dem dient/nützt.

**Bei einem freiwilligen Schulpraktikum während der Ferien, um zu erproben, ob der Ausbildungsberuf etwas ist: Ist hier ein Entgelt fällig? Und wie verhält es sich mit der Sofortmeldung? Wenn der Betrieb sofortmeldepflichtig ist.**

Bei einem freiwilligen Praktikum von z.B. einer Dauer von einer Woche ist der Arbeitgeber nicht meldepflichtig. Bei einem solchen Praktikum ist der Arbeitgeber nicht zur Entgeltzahlung verpflichtet. Für die Frage zur Sofortmeldepflicht ist entscheidend, ob eine Arbeitsleistung tatsächlich erbracht werden soll, es sich also um ein Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne handelt. Geht es bei dem Schnupperpraktikum nur um das Reinschnuppern und Kennenlernen, nicht um tatsächliche Arbeitsleistung besteht keine Sofortmeldepflicht.

**Ist hier der Mindestlohn anzusetzen? Und wie ist der Praktikant versicherungsrechtlich zu beurteilen?**

Wenn das Praktikum schulrechtlich vorgeschrieben ist, handelt es sich um ein Pflichtpraktikum nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 MiLoG. Dann besteht keine Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns. In der Sozialversicherung sind vorgeschriebene Zwischenpraktika unabhängig der Entgelthöhe oder Arbeitszeit versicherungsfrei in allen Zweigen.

**Wenn ein Arbeitnehmer (oder auch Arbeitsloser oder im Ausland arbeitender Mensch) in seinem Urlaub z.B. 3 Wochen ein Praktikum zum „Reinschnuppern“ in einen neuen Berufszweig machen möchte - ist das möglich oder gilt das als sv-pflichtiger Nebenjob?**

Orientierungspraktika sind in diesen Konstellationen möglich, auch ohne Entgelt. Bei Arbeitslosigkeit ist zu beachten, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld entfallen kann, wenn für die Zeit des Praktikums die Vermittelbarkeit / Verfügbarkeit fehlt. Für die Versicherungspflicht ist entscheidend, ob Entgelt gezahlt wird und wie hoch.

**Das bedeutet, dass ein einwöchiges Schulpraktikum in der Lohnabrechnung überhaupt nicht erfasst wird - oder? Richtig, solange kein Entgelt gezahlt wird nicht.**

**Vor der Berufsausbildung als Praktikant für 1 Jahr ohne feste Arbeitszeit, monatliche Aufwandsentschädigung 250 Euro, gemeldet als nicht meldepflichtige Beschäftigung. Ist das richtig?**

Hier dürfte es sich nach unserer Einschätzung um eine Arbeitnehmertätigkeit handeln. Weiter ist zu klären, welche "Aufwandsentschädigung" gezahlt wird. Ist diese steuerfrei? Ansonsten liegt zumindest eine geringfügige Beschäftigung vor. Bitte klären Sie das genau mit Ihrer AOK vor Ort ab. Die KollegInnen helfen Ihnen gerne weiter.

## **Kann man Praktikanten nicht auch kurzfristig abrechnen?**

Vorgeschriebene Praktika gelten wie eine Berufsausbildung, daher sind die Regelungen zu geringfügigen Beschäftigungen (egal ob geringfügig entlohnt oder kurzfristig) für die vorgeschriebenen Vor-/Nachpraktika nicht anwendbar. Vorgeschriebene Zwischenpraktika sind unabhängig davon, wie lange sie sind, ob befristet auf drei Monate oder länger, sv-frei. Für nicht vorgeschriebene Praktika ist Geringfügigkeit möglich.

## **Freiwilliges Praktikum für max. 3 Monate, es wird keine Vergütung vereinbart, es gilt aber angemessene Vergütung. Da keine Meldepflichten wird es für die Prüfung nicht relevant sein, was ist die Konsequenz? Grds. wo kein Kläger da kein Richter?**

Der Vorgang kann aufgegriffen werden, wenn der Praktikant (nachträglich) Vergütung einfordert oder sonst im Rahmen der Prüfung entsprechende Hinweise vorliegen.

## **Wie verhält sich die lohnsteuerrechtliche Beurteilung des Praktikums gegen Entgelt?**

Lohnsteuerlich handelt es sich bei der Praktikumsvergütung um Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit. Die allgemeinen Regeln sind anwendbar, einschließlich z.B. der Privilegien bei (lohnsteuerlich) geringfügiger Beschäftigung, allerdings bitten wir Sie dies mit einem Experten für Steuerrecht abzuklären da wir hier im Rahmen des Online-Seminars keine steuerrechtliche Beratung vornehmen können.

## **Freiwilliges Vor-/Nachpraktikum ohne Entgelt: ist hier eine Meldung an die Berufsgenossenschaft erforderlich?**

Wenn kein Arbeitsentgelt bezogen wird, ist keine Meldung zur UV (PGR190) abzugeben.

## **Zu Folie 24: keine Meldung zur Unfallversicherung nötig?**

Bei einem nicht vorgeschriebenem Vor- oder Nachpraktikum ist bei der Zahlung von Arbeitsentgelt auch eine Meldung zur Unfallversicherung durchzuführen.

## **Praktikant wird nach dem abgeschlossenen Praktikum ein Ausbildungsplatz angeboten. Muss für das Praktikum ein Entgelt gezahlt werden? Und wie ist es mit der SV-pflicht?**

Wenn es sich um ein Orientierungspraktikum gehandelt hat, besteht keine Mindestlohnpflicht. SV-rechtlich ist entscheidend, ob es sich um ein vorgeschriebenes oder nicht vorgeschriebenes Praktikum handelt.

## **Sind Praktikanten ohne Entgelt grundsätzlich bei der Unfallversicherung BG zu melden?**

Bitte klären Sie dies mit dem zuständigen UV-Träger. Bei Schulpraktika kommt bspw. auch die Versicherung über den Versicherungsträger der Schule in Betracht.

## **Welcher Personengr.SL muss bei den Zwischenpraktika verwendet werden?**

Bei einem vorgeschriebenen Zwischenpraktikum ist in der UV die Personengruppe 190 und Beitragsgruppe 0000 zu verwenden, wenn eine Vergütung gezahlt wird. Ohne Vergütung ist keine Meldung zu erstellen.

## **Wie ist folgender Student zu behandeln: Er macht ein Praktikum, um seine Bachelorarbeit schreiben zu können. Läuft 4-6 Wochen im Unternehmen mit (ohne eine Tätigkeit auszuüben, will nur Infos sammeln). Ist nicht vorgeschrieben, wird nur angeraten. Ist hier auch RV/AV fällig also 0110?**

Personen, die sich allein zur Erstellung der für den Studienabschluss erforderlichen Diplom-/Bachelor-/Masterarbeit in einen Betrieb begeben und in dieser Zeit im Rahmen der Abschlussarbeit keine für den Betrieb verwertbare Arbeitsleistung erbringen, gehören nicht zu den abhängig Beschäftigten und sind damit nicht sv-pflichtig.

## **Der 20-jährige Student erhält das Stipendium von der KV Sachsen. Heißt das, dass er sich selbst versichern muss in der KV und PV?**

Wenn die Einkommensgrenze zur Familienversicherung überschritten ist, tritt für Studierende Kranken- (und automatisch auch immer Pflege-)versicherungspflicht als Studierende ein, richtig. (Streng genommen besteht diese Versicherungspflicht bereits mit Beginn des Studiums an einer staatlichen/staatlich anerkannten Hochschule, sie wird nur durch die Vorrangversicherung der Familienversicherung verdrängt). Die Beiträge zur Krankenversicherung der Studierenden trägt der Studierende selbst und allein.

## **Wie ist die Kombination Pflicht- und freiwilliges Praktikum zu beurteilen? Wäre kurzfristige Beschäftigung für das freiwillige Praktikum möglich?**

Die Kombination ist (auch aufeinander folgend beim selben Unternehmen) denkbar. Wenn das freiwillige Praktikum die allgemeinen Voraussetzungen der kurzfristigen Beschäftigung erfüllt, können diese Regeln angewendet/genutzt werden.

## **Anschlussfrage: Aber wie verhält es sich dann bei einem Arbeitsunfall? Welche Versicherung ist hier der Träger?**

Träger ist die Unfallversicherung des Unternehmens.

## **Gibt es für die Werkstudenten eine zeitliche Befristung?**

Für Werkstudenten gilt die sogenannte 20-Wochenstunden-Grenze. Das Werkstudentenprivileg ist demnach anwendbar für Studierende, die neben ihrem Studium nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich beschäftigt sind. Bei Beschäftigungen in der vorlesungsfreien Zeit, am Wochenende sowie in den Abend- und Nachtstunden kann Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs auch bei einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden in Betracht kommen, vorausgesetzt, dass Zeit und Arbeitskraft des Studenten überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Wichtig Voraussetzung dann: Derartige Beschäftigungen mit mehr als 20 Wochenstunden müssen im Laufe eines Jahres insgesamt auf nicht mehr als 26 Wochen befristet sein. Weitere Details zur Beurteilung von Werkstudentenbeschäftigungen finden Sie auch auf unserem AOK Fachportal für Arbeitgeber unter [aok.de/fk/sozialversicherung/studenten-und-praktikanten/](http://aok.de/fk/sozialversicherung/studenten-und-praktikanten/).

## **Beim nicht vorgeschriebenen Vor- und Nach-Praktikum außerhalb der Studienzeit ist die SV-Pflicht in allen Zweigen. Ist dann die Personengruppe trotzdem 105 oder 101?**

Bei einem freiwilligen Praktikum ist die Beurteilung wie ein "normaler" Arbeitnehmer vorzunehmen. Werden die Geringfügigkeitsgrenzen überschritten und es besteht Versicherungspflicht in allen Zweigen ist die PGR 101 anzuwenden.

## **Was ist mit der UV bei Aufwandsentschädigung?**

Dies ist im Einzelfall mit der zutreffenden BG abzustimmen und kommt auf die Art und Umfang des Praktikums an.

## **Folie 29: Wann sind denn nicht vorgeschriebene Praktika ohne Entgelt arbeitsrechtlich zulässig?**

Immer dann, wenn weder das Mindestlohngesetz Vergütung verlangt (also: Praktikant minderjährig ohne Berufsausbildung oder ein Fall des § 22 Abs. 1 Nr. 2-4 MiLoG), noch das BBiG angemessene Vergütung vorschreibt.

## **Aber das wäre doch die BG. Die BG wäre im Fall eines Arbeitsunfalles zuständig, obwohl der Praktikant nicht angemeldet ist?**

Es kommt für den Unfallversicherungsschutz (und damit den zuständigen Träger) auf die Art des Praktikums an. Bei Schulpraktika kann der UV-Träger der Schule, bei Praktika im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen der UV-Träger der Bildungseinrichtung etc. zuständig sein. Bitte klären Sie dies anhand des konkreten Praktikums mit Ihrem UV-Träger.

**Da wir als Abrechnungsstelle öfter genau solche Verträge sehen: Wenn eine Ausschlussfrist enthalten ist, greift diese dann? Oder ist der Vertrag nichtig und es gilt etwas anderes? Da Vereinbarung zum Nachteil des Praktikanten, evtl. sittenwidrig?**

Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben greift die Ausschlussfrist nicht (vgl. § 3 Satz MiLoG: Verbot der Beschränkung des Mindestlohnanspruchs). Es greift dann nur die gesetzliche Verjährung.

**Nach Hauptschulabschluss wurde Orientierungspraktikum mit Vergütung bis 538€ absolviert. Danach entscheiden sich AG und AN für Abschluss eines Ausbildungsvertrags. Reicht für die SV-Meldung die Änderung im Beschäftigungsverhältnis 109 auf 101, oder ist eine erneute Personalnummernvergabe transparenter?**

Es sollte ein Arbeitnehmer immer nur einmal in den Stammdaten hinterlegt sein. Also nur mit einer Personalnummer. Es ist eine Ummeldung von PGR 109 auf 102 (=Auszubildender) vorzunehmen. Nur wenn Sie keine zweite Personalnummer vergeben, werden die Meldungen vom Lohnprogramm automatisch mit den korrekten Meldegründen erstellt.

**Handelt es sich bei der Tätigkeit im Rahmen der podologischen Ausbildung (private Fachschule) um ein Praktikums- oder ein Ausbildungsverhältnis? In der Prüfungsordnung werden 1000 Stunden praktische Ausbildung als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung verlangt.**

Da mir die konkrete Prüfungsordnung nicht vorliegt, kann ich dies nicht abschließend beurteilen. Es spricht viel dafür, dass es sich um ein Praktikum handelt, bitte melden Sie sich aber mit der konkreten Prüfungsordnung bei Ihrer AOK vor Ort ([www.aok.de/fk/kontakt](http://www.aok.de/fk/kontakt)) und die Kolleginnen und Kollegen helfen gerne weiter.

**Wir haben bei einem Festival Schüler und Studenten zur Aushilfe für 2 Tage. Gilt hier auch die Aufwandsentschädigung und Abstimmung mit BG wegen UV?**

Nein, hier liegt für die zwei Tage ein Arbeitsverhältnis, kein Praktikum, vor. Grundsätzlich ist die "Aufwandsentschädigung" steuerpflichtiges Entgelt, bzw. es kommt auf die Art der "Aufwandsentschädigung" an. Liegt eine Vergütung vor, ist dann die Versicherungspflicht nach den allgemeinen Grundsätzen zu prüfen (ggf. kurzfristige oder geringfügige Beschäftigung bzw. versicherungspflichtig).

**Wie werden Schüler mit einem freiwilligen Praktikum (in den Ferien) ohne Entgelt gemeldet? Sind diese nur unfallversicherungspflichtig?**

Schüler, welche ein z.B. einwöchiges freiwilliges Praktikum absolvieren sind nicht vom Arbeitgeber anzumelden.

**Wie lange dürfen die Schnupperpraktika dauern?**

Es gibt keine gesetzliche Frist. Meist werden nur wenige Tage plausibel sein, selten mehr als 1 oder maximal zwei Wochen.

**Schnupperpraktikum auch nicht uv-pflichtig, richtig?**

Bei einem Schnupperpraktikum ohne Entgelt besteht grds. keine Unfallversicherungspflicht. Details oder Einzelfälle bitte wir Sie aber mit Ihrer zuständigen BG zu klären. Bei einem Schnupperpraktika, das durch eine Schule initiiert ist, besteht grds. Unfallversicherungsschutz als Schüler über die Schule (z. B. Realschule).

**Wenn ein Schnupper-Praktikant eine "kleine" Vergütung erhält, ist die Beschäftigung dann immer noch SV-frei? Allenfalls nach den allgemeinen Regeln wie z.B. Versicherungsfreiheit aufgrund geringfügiger Beschäftigung.**

**Ist ein AN der einer Hauptbeschäftigung nachgeht und ein Schnupperpraktikum in einem anderen Beruf machen möchte auch SV-pflichtig?**

Dies wäre im Einzelfall zu klären. Bitte wenden Sie sich mit Informationen zu Beschäftigungsdauer, Entgelthöhe usw. bei Ihrer AOK vor Ort ([www.aok.de/fk/kontakt](http://www.aok.de/fk/kontakt)).

**Studierender PGR 106 bis 20 Stunden, 2 Monate weniger als € 538,00. Muss man ummelden auf PGR 109?**

Wenn dies nur vorübergehend ist, ist keine Ummeldung erforderlich.

**Muss man ein Schnupperpraktikum bei der Krankenkasse melden?**

Nein, da keine SV-Pflicht vorliegt.

**Wie verhält es sich bei einer Werkstudentin, die mit 20 Std. und einer mtl. Vergütung von 600 € beschäftigt ist? Wir haben sie mit 0100 angemeldet. Wie verhält es sich dann, wenn die Werkstudentin in der vorlesungsfreien Zeit im August mehr als 20 Std. arbeitet (30 Std.)? Muss hier eine Änderung vorgenommen werden?**

In der vorlesungsfreien Zeit bleibt das Werkstudentenprivileg auch erhalten, wenn mehr als 20 Stunden/Woche gearbeitet wird, vorausgesetzt das Überschreiten der 20 Wochen Grenze ist auf die vorlesungsfreie Zeit (und ggf. Abend-/Nachtstunden/Wochenende) begrenzt und im Laufe eines Jahres auf nicht mehr als 26 Wochen befristet (sog. 26-Wochen-Regel).

**Unentgeltliches Jahrespraktikum, 11. Klasse, muss Praktikum machen, damit an 12. Klasse teilnehmen darf: (105/0110 oder 190/0000)?**

Hier handelt sich um ein "Schulpraktikum" und ist nicht meldepflichtig, auch nicht zur Unfallversicherung.

**Muss ein freiwilliges Praktikum eigentlich zwingend im Themenbereich des Studiengangs absolviert werden?**

Nein, freiwillige Praktika können theoretisch auch völlig fachfremd absolviert werden.

**Wir haben einen 16-jährigen Ägypter, der im Juni für zwei Wochen ein Schulpraktikum bei uns macht.**

Die versicherungsrechtliche Beurteilung ist grds. nach dem deutschen SV-Recht vorzunehmen.

**D. h. ich muss unter Umständen für erstmalige Auslandspraktikanten eine deutsche KV wählen, wenn es sich z. B. um ein Vor- oder Nachpraktikum handelt?**

Wenn Ihre Praktikanten aus dem Ausland in Deutschland KV-pflichtig werden, ist die Anmeldung zu einer deutschen KV notwendig richtig. Ihre Praktikanten haben dann ein Wahlrecht analog deutscher Mitglieder. Melden Sie sich gerne bei Ihrer AOK vor Ort und wir kümmern uns gerne um alles notwendige für die neue Mitgliedschaft Ihrer Praktikanten.

**Und ggf. sogar eine SV-Nr. beantragen?**

Ja, wenn Ihr Mitarbeitender SV-Pflichtig wird, ist auch entsprechend eine SV-Nr. notwendig.

**Wie ist es zu beurteilen? Ein einjähriges Praktikum in einem Betrieb, von der Schule vorgeschrieben mit Anschluss einer Berufsausbildung abzurechnen, Vergütung wenn der Praktikant im Betrieb anwesend ist (pro Tag z. B. 25€).**

Hier kommt es auf die Art des Praktikums und der Schule an. Bitte klären Sie diese spezielle Frage mit Ihrer AOK vor Ort.

**Ist Orientierungspraktikum = freiwilliges Praktikum?**

Ja, ein Orientierungspraktikum ist i.d.R. ein freiwilliges Praktikum.

**Muss bei einem Praktikum im Ausland, das ein Werkstudenten während des bezahlten Urlaubs ableistet, eine Entsendung angemeldet werden?**

Nur dann, wenn er von der Firma, bei der er seine Werkstudententätigkeit ausübt, ins Ausland entsandt wird, d.h. er wird für diesen Arbeitgeber tätig sein. Macht er unabhängig von seinem Arbeitgeber in Deutschland ein Praktikum im Ausland, handelt es sich nicht um eine Entsendung.

## **Und widerspricht ein Praktikum nicht dem Erholungszweck?**

Grds. haben Sie Recht. Im Urlaub sollte man sich erholen, es kommt aber auf den Einzelfall an. Entscheidend ist, ob der Erholungszweck konkret gefährdet wird.

## **Werkstudenten: Über 20 Std./Woche benötigen wir eine Studienbestätigung, in der die Semesterferien dargestellt wurden. Meist steht diese aber auf der Imma-Besch. nicht drauf.**

Am besten ist direkt eine Bescheinigung ihres Studierenden, die Vorlesungszeit kann aber auch anderweitig, z.B. über die Homepage der Hochschule recherchiert werden.

## **Wie ist ein Schulpraktikant versichert? Schulseits abgesichert?**

Das ist abhängig vom Praktikum. Bei Praktika als schulischen Veranstaltungen besteht Unfallversicherung über den Schulträger, bei betrieblichen Praktika meist über das Unternehmen. Die Prüfung muss im Einzelfall erfolgen.

## **Muss für FOS-Praktikanten U2-Umlage gezahlt werden?**

Nein, da es sich um keine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt handelt.

## **Muss ein Praktikant, der unter die Kurzfristigkeit oder Geringfügigkeit fällt, eine deutsche KV haben, wenn er im Nachbarland wohnt?**

Wenn keine KV-Pflicht in Deutschland besteht, muss in der Regel auch keine anderweitige deutsche KV abgeschlossen werden und die Versicherung im Heimatland oder eine Auslandsreise-KV wären ausreichend.

## **Student unterschreibt einen Arbeitsvertrag für ein freiwilliges Praktikum über 3 Monate. Im ersten Monat sind noch Semesterferien, für die weiteren 2 Monate ist er wieder an der Uni eingeschrieben. Der Vertrag beläuft sich aber mit 40 Arbeitsstunden in der Woche. Wie gestaltet sich denn dann die SV rechtliche Beurteilung? Im ersten Monat als Werkstudent und die anderen beiden Monate SV-Pflicht? Da ein Student ja während des Semesters eigentlich nur 20 Stunden in der Woche arbeiten darf, wie sieht es hier dann im Arbeitsrecht aus?**

Arbeitsrechtlich ist dies möglich. SV-rechtlich läge nach Ihren Angaben ein nicht vorgeschriebenes Zwischenpraktikum vor (Beurteilung gilt auch in den Semesterferien, sofern der Studierende in dieser Zeit weiter eingeschrieben war, also nicht exmatrikuliert wurde) und das Praktikum würde analog beschäftigter Studierender beurteilt werden. Während der Vorlesungszeit gilt für die Anwendung des Werkstudentenprivilegs die 20-Wochenstunden-Grenze, während der vorlesungsfreien Zeit darf diese überschritten werden.

## **Wie ist ein Student versichert, der 20 Std. pro Woche macht und nun eine Pause von 3 Monaten nimmt, weil er die Zeit zum Studium braucht?**

Wenn kein Arbeitsentgelt bezogen wird aufgrund einer Pause - ich nehme an, sie gehen von einem unbezahlten Urlaub aus - dann ist der Werkstudent spätestens nach 1 Monat ohne Entgeltbezug mit Grd. 34 abzumelden und bei Wiederaufnahme der Beschäftigung wieder anzumelden. Die Krankenversicherung würde entweder weiter über die Krankenversicherung der Studierenden bestehen oder könnte über eine Familienversicherung erfolgen, wenn die Einkommens- und Altersgrenzen nicht überschritten werden bzw. wurden.

## **Zu Folie 16: Ein Praktikant macht ein Pflichtpraktikum und weist durch eine Studienordnung oder eine Bescheinigung nach, dass dieses MINDESTENS 6 Wochen dauern muss. Dieses möchte er um 3 Wochen verlängern. Gilt die Verlängerung dann noch als Pflichtpraktikum?**

Nein, hier ist eine Trennung zwischen dem vorgeschriebenen und dem freiwilligen Praktikum erforderlich.

**Freiwilliges Orientierungspraktikum: Studierende, Freistellung für Bachelorarbeit, arbeitet 3 Monate 35h/W für 505€/Monat, um familienversichert zu bleiben = geringfügige Beschäftigung mit 109/6100?**

Wenn tatsächlich ein Orientierungspraktikum während der Immatrikulation vorliegt, dann PGR 109 und Beitragsgruppe 6000. Allerdings ist das Orientierungspraktikum für uns nicht nachvollziehbar. Sie ist ja für die Bachelorarbeit freigestellt. Bitte klären Sie diesen Sachverhalt mit Ihrer AOK vor Ort.

**Berufsmäßigkeitsprüfung: Bei welchen Schulen muss diese überprüft werden?**

Berufsmäßigkeit muss bei allen kurzfristigen Beschäftigungen geprüft werden. Bei Schülern während einer laufenden Schulausbildung ist grds. nicht von Berufsmäßigkeit auszugehen, bei Schulabgängen zwischen Schule und Studium auch nicht, bei Schulabgängern zwischen Schule und Beschäftigung/beruflicher Ausbildung allerdings schon.

**Wie lang kann unbezahlter Urlaub sein? Max. 1 Monat?**

Wie lange ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer unbezahlten Urlaub vereinbaren ist eine Sache zw. diesen beiden. Sozialversicherungsrechtlich endet die Mitgliedschaft bei unbez. Urlaub nach einem Monat.

**Muss auch zwingend ein Vertrag für ein einwöchiges Schulpraktikant gemacht werden?**

Nein, zwingend erforderlich ist das nicht aber empfehlenswert, um bestimmte Regelungen verbindlich zu machen (bspw. im Zusammenhang mit Email- und Internetnutzung etc.).

**Oder nur, wenn es ein Entgelt dafür gibt?**

Wenn ein Entgelt gezahlt wird, sollte unbedingt ein Vertrag geschlossen wird.

**Wie viel muss er mindestens verdienen, um krankenversichert zu sein?**

Bei einer Werkstudentenbeschäftigung ( max. 20 Std/Wo) besteht nur RV-Pflicht - unabhängig vom Verdienst. Die Absicherung in der KV wird i.d.R. über die Krankenversicherung der Studenten sichergestellt, die der Student selbst bezahlt. Nur wenn die Beschäftigung auf mehr als 20 Stunden pro Woche ausgeweitet wird, besteht SV-Pflicht in allen SV-Zweigen.

**Zählt eine Probearbeit von 1-2 Tagen auch als unentgeltliches Praktikum? Meldepflicht?**

Wenn die "Erprobung" dem Arbeitgeber dient (kein "Schnupperpraktikum" im Interesse des "Praktikanten") liegt ein (mindestlohnpflichtiges) Arbeitsverhältnis vor.

**Ist immer im beiderseitigen Interesse zur Erkundung der Position. Also im Besten Falle dann als Schnupperpraktikum für den AN auszulegen.**

Bestenfalls sollte dies dokumentiert sein durch entsprechende Erklärung des Praktikanten.

**Dürfen Studenten während des Semesters mehr als 20 Stunden arbeiten? Hätte das Nachteile für den Studenten?**

Wenn Studierende während des Semesters mehr als 20 Wochenstunden arbeiten, könnte das Werkstudentenprivileg nicht mehr angewandt werden und die Beschäftigung wäre versicherungspflichtig in allen Zweigen der SV.

**Nochmal zu Folie 16 (Rückfrage): Wird für das Praktikum direkt eine Dauer von 8 Wochen festgelegt, sind aber die ganzen 8 Wochen als Pflichtpraktikum anzurechnen, richtig? Auch wenn es MINDESTENS 6 Wochen dauern sollte.**

Nein, wenn die Studienordnung etc. nur sechs Wochen Praktikum verlangt, ist nur dieser Zeitraum ein Pflichtpraktikum.

**Muss auch bei einem Schnupperpraktikum ein beidseitig unterzeichneter Praktikumsvertrag geschlossen werden? (Folie 37).**

Grds. ja, allerdings kann man bei einem kurzen einwöchigen Schnupperpraktikum von Schülern allgemeinbildender Schulen auf einen Praktikumsvertrag verzichten.

**Wie ist es zu werten, wenn ein Pflichtpraktikant 6 Wochen krank ist, die Dauer des Praktikums auf eine bestimmte Wochenanzahl lt. Studienordnung festgelegt ist und weiter nichts steht, dass die Zeit nachgeholt werden muss, der Praktikant dies aber wünscht? Handelt es sich dann um ein Pflicht- oder um ein freiwilliges Praktikum?**

Meiner Einschätzung kann hier davon ausgegangen werden, dass es sich auch in der "Verlängerung" um ein Pflichtpraktikum handelt, da der Praktikumszweck aufgrund der Erkrankung nicht erfüllt werden konnte, in einem derartigen Fall mit so langem Krankheitsausfall o.Ä. würde ich aber empfehlen im Einzelfall mit der Hochschule abzuklären, ob die Zeit nachzuholen ist o.Ä.

**Was ist nochmal der „Bogy“?**

Berufs- und Studienorientierung an Gymnasien.

**Bieten Sie eine Checkliste an, mit welchem die Bewertung des Praktikanten vorgenommen werden kann? Bzw. gibt es eine Checkliste (als Arbeitshilfe) von welchem Praktikanten welche Unterlagen vorgelegt werden müssen?**

Eine abschließende Checkliste gibt es nicht, Sie finden aber unter [www.aok.de/fk/sozialversicherung/studenten-und-praktikanten](http://www.aok.de/fk/sozialversicherung/studenten-und-praktikanten) eine sehr gute Übersicht aller Informationen zur Beurteilung von Praktikanten.

**Wie ist ein Student im nicht vorgeschriebenen Zwischenpraktikum zu melden, wenn er bis 538 € verdient und sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lässt?**

Mit der Personengruppe 109 und der Beitragsgruppe 6000.

**Wäre auf Seite 26 auch eine kurzfristige Beschäftigung mit PGR "110" möglich? Zumindest in den Semesterferien?**

Für ein nicht vorgeschriebenes Zwischenpraktikum wäre auch eine kurzfristige Beschäftigung möglich, wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen.

**Wenn ein Studierender sein verpflichtendes Vorpraktikum, das er für den Studiengang benötigt, während der Semesterferien macht (er hat schon angefangen zu studieren) und dies ohne Vergütung: Wie verhält sich das Ganze dann?**

Diejenigen, die ein vorgeschriebenes Vorpraktikum über den Zeitpunkt der Studienaufnahme hinaus in unverändertem Umfang für einen kurzen Zeitraum fortführen, ohne dass das Hochschulrecht dem entgegensteht, sind weiterhin als im Vorpraktikum zu behandeln. Die Einschreibung während des Vorpraktikums beeinflusst den versicherungsrechtlichen Status in diesen Fällen nicht, wenn der Zeitraum, in dem das Praktikum in das Studium hineinragt, nicht mehr als zwei Wochen ausmacht. Sofern diese zwei Wochen überschritten werden, ist – rückwirkend zum Zeitpunkt des Studienbeginns – zwischen Vorpraktikum und Zwischenpraktikum zu differenzieren.

**Haben FOS-Praktikanten einen gesetzl. Urlaubsanspruch? Wenn ja: Praktikum vom 1.8.23 - 31.7.24 Anspruch auf mindestens 20 Urlaubstage im Kalenderjahr 2024?**

FOS-Praktikanten absolvieren Ihr Praktikum während der Schulzeit und haben in den Ferien frei. Insoweit besteht kein Anspruch auf Urlaub.

**FOS-Praktikanten erhalten auf freiwilliger Basis 150 € monatlich. Bei Erkrankung auch 6 Wochen Weiterzahlungspflicht?**

Nein, es besteht keine Entgeltfortzahlungspflicht.

**Eine Praktikantin, die bereits ein vorgeschriebenes Zwischenpraktikum absolviert hat, möchte direkt im Anschluss noch weitere 3,5 Monate im Unternehmen beschäftigt werden, um ihre Bachelorarbeit zu schreiben. Zweck der Tätigkeit ist die im Rahmen des Studiums erforderliche Anfertigung der Abschlussarbeit als Voraussetzung für den Studienabschluss. Ist dies zulässig? SV-Freiheit möglich?**

Sofern kein direkter Zusammenhang zwischen dem Praktikum und der Bachelorarbeit besteht, ist eine neue versicherungsrechtliche Beurteilung vorzunehmen. Personen, die allein zur Erstellung der für den Studienabschluss erforderlichen Bachelorarbeit im Betrieb tätig sind und in dieser Zeit im Rahmen der Bachelorarbeit keine für den Betrieb verwertbare Arbeitsleistung erbringen, gehören nicht zu den abhängig Beschäftigten und sind damit nicht sv-pflichtig.